

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 1. Juli 2015

Elektrizitätswerk, Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat erliess am 25. Januar 2006 die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) (GR Nr. 2004/487; AS 732.319). Damit sollten die Bemühungen von Kundinnen und Kunden zur Energieeffizienz, die über das gesetzlich verlangte Mindestmass hinausgehen, mit einem direkten Preisnachlass auf die Elektrizitätstarife gefördert werden.

Seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) ist der Strommarkt teilliberalisiert. Kundinnen und Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte können den Netzzugang erklären und ihren Energielieferanten frei wählen. Mit Beschluss vom 3. September 2008 (GR Nr. 2008/218) passte der Gemeinderat den Effizienzbonus deshalb dahingehend an, dass auch Kundinnen und Kunden davon profitieren können, die den Netzzugang beantragt haben und ihre Energie nicht vom ewz beziehen.

Im Rahmen einer umfassenden Revision der Tarife des ewz beschloss der Gemeinderat am 18. April 2012 (GR Nr. 2011/77) formale Anpassungen an der Rückvergütung EB, Effizienzbonus (nachfolgend Rückvergütung EB genannt).

Die Stadt Zürich hat mit dem Effizienzbonus ein innovatives und in der Schweiz in dieser Form bisher einmaliges Instrument eingeführt, das für Kundinnen und Kunden, die ihre Energie über das Verteilnetz des ewz in der Stadt Zürich beziehen, wirkungsvolle Anreize für den rationellen Umgang mit Energie schafft, unabhängig davon, ob das ewz oder Dritte die elektrische Energie liefern.

Dass der Effizienzbonus wirksam ist, zeigen die folgenden Eckwerte aus der Wirkungsanalyse zum Effizienzbonus 2013: Im Jahr 2013 hatten insgesamt 225 Bonusberechtigte (einschliesslich fünf Bonusberechtigte aus den Verteilnetzen in Graubünden) eine Zielvereinbarung und profitierten vom Effizienzbonus, was 9 Prozent aller teilnahmeberechtigten Unternehmen entspricht. Von den teilnahmeberechtigten Unternehmen verbrauchten diese 9 Prozent allerdings 68 Prozent der elektrischen Energie. Die Unternehmen mit einer Zielvereinbarung in der Stadt Zürich erzielten dank der getroffenen Massnahmen eine dem Effizienzbonus anrechenbare Effizienzwirkung von 10,4 GWh Strom und 11,2 GWh Wärme. 2013 wurden für den Effizienzbonus 14,3 Millionen Franken ausgeschüttet.

Das aus energiepolitischer Sicht wichtige Instrument des Effizienzbonus soll auch in Zukunft weitergeführt werden. Aufgrund von Marktentwicklungen und Veränderungen in der Gesetzgebung sind jedoch Anpassungen erforderlich. Der Erlass soll zudem gesetzestechnisch einer formellen Totalrevision unterzogen werden.

2. Heutige Ausgestaltung der Rückvergütung EB

Die Rückvergütung EB wird Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung, die pro Jahr und Konsumstelle mehr als 60 000 kWh Strom beziehen, auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen gewährt. Die Rückvergütung EB beträgt je 10 Prozent auf dem Energiepreis des anwendbaren Energietarifs und 10 Prozent auf den Preis für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs (Ziff. 1 lit. a i.V.m. Ziff. 2^{bis} Abs. 2 Rückvergütung

EB). Kundinnen und Kunden, die zwar das Verteilnetz des ewz nutzen und ebenfalls einen Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von über 60 000 kWh haben, aber den Strom nicht vom ewz beziehen (nachfolgend Netzkundinnen und -kunden genannt), wird ein Effizienzbonus auf den Netznutzungstarifen ZH-NNB1 (Gesamtjahresbezug pro Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh in Niederspannung; AS 732.325), ZH-NNB2 (Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh in Niederspannung; AS 732.326) und ZH-NNC (Anschluss in Mittelspannung; AS 732.327) gewährt. Bei den Tarifen ZH-NNB1 und ZH-NNB2 beträgt die Rückvergütung EB je 15 Prozent und beim Tarif ZH-NNC 20 Prozent auf den Preis für Wirkenergie und Leistung des jeweiligen Netznutzungstarifs (Ziff. 1 lit. b i.V.m. Ziff. 2^{bis} Abs. 3 Rückvergütung EB).

Die Kundinnen und Kunden können den Effizienzbonus erhalten unter den Bedingungen gemäss Ziff. 2 des Tarifs Rückvergütung EB: Sie müssen den effizienten Einsatz von Energie nachweisen und sich entweder in einer Zielvereinbarung mit dem Kanton oder dem Bund verpflichten, Energie effizient einzusetzen (Ziff. 2 lit. a), oder sich als Verbraucherin oder Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen in einer Zielvereinbarung verpflichten, ihre CO₂-Emissionen zu begrenzen (Ziff. 2 lit. b und c). Die Kundinnen und Kunden haben die Erfüllung der Vereinbarung mittels einer von einer autorisierten Organisation beglaubigten Bescheinigung nachzuweisen.

Der Effizienzbonus wird jeweils direkt dem geschuldeten Rechnungsbetrag abgezogen. Die Finanzierung erfolgt über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen und wird von allen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern anteilmässig mit dem Netznutzungsentgelt bezahlt (Ziff. 2.2.2 der Netznutzungstarife).

3. Anpassungsbedarf der Rückvergütung EB

3.1 ewz-Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung

Der Effizienzbonus ist im Tarif Rückvergütung EB einerseits für Kundinnen und Kunden des ewz in der Grundversorgung und andererseits für Netzkundinnen und -kunden, die den Strom nicht vom ewz beziehen, geregelt.

Im Zuge der teilweisen Marktöffnung und der Entwicklung von ewz-Produkten abgestimmt auf Kundinnen und Kunden, die Marktzugang beantragt haben, hat sich eine dritte Konstellation ergeben, nämlich Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang erklärt haben und den Strom vom ewz beziehen (nachfolgend Marktkundinnen und -kunden). Der Geltungsbereich von Ziff. 1 der Rückvergütung EB ist zwar offen formuliert und umfasst neben den Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung alle Kundinnen und Kunden, die das ewz-Verteilnetz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC nutzen; diese offene Formulierung wird aber durch Ziff. 2^{bis} eingeschränkt. Die Bemessung des Effizienzbonus ist lediglich für die Kundinnen und Kunden in Grundversorgung und die Netzkundinnen und -kunden definiert, nicht jedoch für die Marktkundinnen und -kunden. Eine Ungleichbehandlung dieser Kundinnen und Kunden bei der Gewährung des Effizienzbonus gegenüber jenen in der Grundversorgung bzw. den Netzkundinnen und -kunden war und ist nicht beabsichtigt und wäre rechtlich auch nicht haltbar. Bei der letzten Anpassung der Rückvergütung EB (GR Nr. 2011/77) wurde mit der neuen Ziff. 2^{bis} die bisher in den Netznutzungstarifen enthaltene Regelung unverändert übernommen, weil es damals nur die Konstellationen Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung und Netzkundinnen und -kunden gab. Die Regelungslücke für Marktkundinnen und -kunden soll nun geschlossen werden.

3.2 Sicherstellung der Gleichbehandlung aller am Effizienzbonus beteiligten Unternehmen

Bei der Einführung des Effizienzbonus im Jahr 2006 gab es eine einzige Anspruchsgruppe für den Effizienzbonus, nämlich Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung. Wie in Ziff. 3.1 dargelegt, gibt es heute drei verschiedene Konstellationen, grundversorgte Kundinnen und Kunden, Netzkundinnen und -kunden sowie Marktkundinnen und -kunden. Darüber hinaus gibt es vier verschiedene Netznutzungstarife, die heute beim Effizienzbonus teilweise unterschiedlich berücksichtigt werden müssen. Mit steigender Anzahl der Effizienzbonusempfängerinnen und -empfänger wird die korrekte Bearbeitung der verschiedenen Konstellationen immer aufwendiger und anspruchsvoller. Die Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger des Effizienzbonus erfordert darum grundlegende methodische Anpassungen bei der Rückvergütung EB. Diese sollen sowohl bei den Empfängerinnen und Empfängern als auch beim ewz administrativ zu Vereinfachungen führen, ohne allerdings die hohen Anforderungen zur Gewährung des Effizienzbonus zu tangieren.

3.3 Neuer unterbrechbarer Netznutzungstarif

Die Rückvergütung EB weist eine weitere Lücke auf, die gefüllt werden muss. Mit Beschluss vom 26. Februar 2014 erliess der Gemeinderat für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz in Mittelspannung beanspruchen, den unterbrechbaren Netznutzungstarif ZH-NNC-U (GR Nr. 2013/267; AS 732.328). Dieser ist im geltenden Erlass Rückvergütung EB nicht berücksichtigt.

3.4 Änderung der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene

In Ziff. 2 lit. a, b und c Rückvergütung EB sind gesetzliche Bestimmungen aufgeführt, von denen die Kundinnen und Kunden mindestens eine erfüllen müssen, damit der Effizienzbonus gewährt werden kann: § 13a Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG; LS 730.1) sowie Art. 4 Abs. 1 und Art. 9 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO₂-Gesetz; SR 641.71). Dabei geht es um den Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Kanton oder dem Bund einerseits mit der Verpflichtung der Kundinnen und Kunden, Energie effizient zu verwenden und andererseits mit der Verpflichtung, beim Verbrauch von fossilen Brenn- und Treibstoffen ihre CO₂-Emissionen zu begrenzen.

Seit Erlass der Rückvergütung EB wurden das Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und die Energieverordnung des Bundes (EnV; SR 730.01) mit Bestimmungen ergänzt, die Verpflichtungen zur Energieeffizienz sowie deren Ausgestaltung betreffen. Art. 15b^{bis} Abs. 2 lit. a EnG besagt, dass Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zurückerstattet werden, wenn sie sich in einer Zielvereinbarung verpflichtet haben, die Energieeffizienz zu steigern. Die Zielvereinbarung wird mit dem Bund abgeschlossen (Art. 3m Abs. 2 EnV). Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. g EnG kann der Bund die Vereinbarung von Zielen für die Entwicklung des Energieverbrauchs von Grossverbraucherinnen und Grossverbrauchern auf Organisationen der Wirtschaft übertragen.

Liegt eine gültige Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss Art. 15b^{bis} Abs. 2 lit. a EnG und Art. 3m EnV vor, ist auch die Bedingung für die Gewährung des Effizienzbonus erfüllt. Die genannten Bestimmungen des EnG sollen daher im revidierten Tarif Rückvergütung EB als Bedingungen aufgenommen werden. Im Gegenzug sind die in Ziff. 2 lit. b und c aufgeführten Verweise auf das CO₂-Gesetz zu streichen. Die Verweise sind einerseits aufgrund einer Revision dieses Gesetzes seit dem 1. Januar 2013 überholt. Andererseits ist die Reduktion von CO₂-Emissionen zwar durchaus anzustreben, jedoch hat sie mit der effizienten Verwendung von Energie nicht direkt zu tun und ist daher nicht Gegenstand der Förderung des Effizienzbonus (vgl. auch unten Ziff. 5).

4. Neue Ausgestaltung des Tarifs Rückvergütung EB

Im revidierten Tarif Rückvergütung EB sollen nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden:

- Anpassung an Marktentwicklungen und geänderte gesetzliche Grundlagen,
- Abschluss von Zielvereinbarungen zur effizienten Energieverwendung als massgebliche Voraussetzung für den Effizienzbonus,
- Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Effizienzbonusempfängerinnen und -empfänger.

Um diesen Anforderungen zu genügen, soll der Effizienzbonus künftig nicht mehr als prozentualer Anteil auf den Energiepreis sowie den Preis für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs oder bei Netzkundinnen und -kunden auf den Preis für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs berechnet, sondern als fixer Betrag pro verbrauchte Kilowattstunde Wirkenergie rückvergütet werden. Die bei der Berechnung des Effizienzbonus bisher eingeflossene Leistungskomponente bei der Netznutzung entfällt. Je nach zeitlichem (tagsüber oder nachts) und mengenmässigem Verbrauch der Energie ergibt sich ein sogenannter «Lastcharakter» der Verbraucherin oder des Verbrauchers. Die in Anspruch genommene Leistung verrechnet das ewz entsprechend. Da zwischen dem Lastcharakter und dem effizienten Verbrauch von Energie kein Zusammenhang besteht, soll auch der Effizienzbonus auf die Leistung nicht mehr gewährt werden (vgl. Ziff. 5). Die Rückvergütung erfolgt unabhängig davon, welche Stromqualität genutzt wird, und ob es sich um Kundinnen oder Kunden in der Grundversorgung, um Marktkundinnen und -kunden oder um Netzkundinnen und -kunden handelt. Diese Lösung trägt dem Umstand Rechnung, dass alle genannten Kundengruppen ein Netznutzungsentgelt entrichten und damit die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Ziff. 2.2.2 der Netznutzungstarife bezahlen, aus der unter anderem auch der Effizienzbonus finanziert wird. Damit ist die von Art. 13 Abs. 1 StromVG geforderte diskriminierungsfreie Behandlung von Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang erklären, gewährleistet.

Die Höhe des Effizienzbonus soll auf 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie festgelegt werden. Dieser Betrag entspricht dem im Jahr 2013 durchschnittlich pro kWh Wirkenergie bezahlten Effizienzbonus von insgesamt 14,3 Millionen Franken für einen Gesamtverbrauch von 1055 GWh. Die Einführung des fixen Ansatzes von 1,3 Rp. pro kWh hat somit im heutigen Zeitpunkt per se keine Auswirkung auf die Gesamtausgaben für Effizienzboni. Das ewz geht aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre davon aus, dass sich die Gesamtausgaben für Effizienzboni durch die Einführung der fixen Rückvergütung pro kWh Wirkenergie mittelfristig nicht wesentlich erhöhen oder verringern werden.

5. Fokussierung des Effizienzbonus auf Energieeffizienz

Der Effizienzbonus ist ein bewährtes Instrument zur Förderung eines effizienten Energieverbrauchs. Die Finanzierung erfolgt über die von allen Netznutzerinnen und Netznutzern im Rahmen des Netznutzungsentgelts bezahlten Entschädigungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz. Die aus dieser Finanzierung für den Effizienzbonus zur Verfügung stehenden Mittel sollen ausschliesslich dazu verwendet werden, die Effizienz beim Energieverbrauch zu fördern. Mit dem Ansatz einer Auszahlung in Form eines fixen Betrags pro kWh verbrauchte Wirkenergie anstelle einer prozentualen Vergütung auf die Energie und die Netznutzung (Wirkenergie und Leistung) steht der Effizienzbonus ausschliesslich in Zusammenhang mit effizient verwendeter Energie. Der Lastcharakter einer Kundin oder eines Kunden hat nichts mit der Energieeffizienz beim Verbrauch zu tun, weshalb die Leistungskomponente sowie die Unterscheidung in Hoch- und Niedertarif nicht mehr berücksichtigt wer-

den. Der Effizienzbonus zu einem fixen Ansatz von 1,3 Rp. soll daher ausschliesslich pro kWh Wirkenergie Netznutzung rückvergütet werden.

Mit der neuen Regelung ist die Höhe des Effizienzbonus auch nicht mehr abhängig von der ökologischen Qualität des bezogenen Stroms. Derzeit verhält es sich so, dass Kundinnen und Kunden, die ökologisch hochwertigen Strom beziehen, aufgrund des höheren Preises auch einen höheren Effizienzbonus auf den Energieverbrauch erhalten. Mit dem Fixbetrag von 1,3 Rp./kWh Wirkenergie wird korrekterweise bei allen Stromprodukten nur die Effizienz abgebildet, die mit der verwendeten Stromqualität nichts zu tun hat. Mit dem Effizienzbonus werden seiner Bestimmung entsprechend nur die Bemühungen zur effizienten Verwendung von Energie honoriert. Die Wahl eines ökologisch hochwertigen Produkts hingegen wird nach wie vor über eine Rückvergütung belohnt (Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich; AS 732.329).

6. Änderungen im totalrevidierten Erlass gegenüber der geltenden Regelung Rückvergütung EB

Nachfolgend werden die Änderungen, die sich mit der Totalrevision des Erlasses Rückvergütung EB gegenüber dem geltenden Erlass ergeben, dargelegt und erläutert.

6.1 Titel (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

<i>Tarif Rückvergütung EB, Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)</i>

Mit der Anpassung des Titels werden die Definition als Tarif, die Anpassung an die Titel der übrigen Tarife des ewz sowie die formelle Kurzbezeichnung des Erlasses eingeführt.

6.2 Ziff. 1 Geltungsbereich (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<p>¹ <i>Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form einer Rückvergütung auf den anwendbaren Netznutzungstarif.</i></p>

<p>² Die Rückvergütung EB wird gewährt. Die Rückvergütung EB <i>gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.</i></p>

<p>a. Kundinnen und Kunden, deren Gesamtjahresbezug je Konsumteilstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; oder</p>

<p>b. bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.</p>

Art. 1 (alt Ziff. 1) wird in Abs. 1 um den Zweck des Erlasses erweitert. Am Geltungsbereich ändert sich durch die angepasste Formulierung von Abs. 2 inhaltlich nichts. Bei den für einen Gesamtjahresbezug von mehr als 60 000 kWh anwendbaren Netznutzungstarifen handelt es sich um die in alt Ziff. 1 lit. b aufgezählten ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC sowie um den neuen Tarif ZH-NNC-U. Auch die in alt Ziff. 1 lit. a erwähnten Kundinnen und Kunden mit einem Gesamtjahresbezug von über 60 000 kWh nutzen das ewz-Verteilnetz zu einem der genannten Tarife. Da in Abs. 2 keine Netznutzungstarife mehr erwähnt werden, ist keine Anpassung der Bestimmung mehr nötig, wenn der Gemeinderat einen neuen Netznutzungstarif erlässt oder eine Tarifbezeichnung ändern sollte.

6.3 Ziff. 2 Bedingungen (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 2 Bedingungen

¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er ~~die Energie effizient einsetzt~~ *eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich¹ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes² abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt.* ~~der nachfolgenden Vorschriften erfüllt:~~

~~a. § 13a Abs. 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1);~~

~~b. Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO₂-Gesetz; SR 641.71);~~

~~c. Art. 9 CO₂-Gesetz.~~

² Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, wenn der schriftliche Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung 3 Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

³ Der schriftliche jährliche Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele hat jeweils bis spätestens am 12. September beim ewz einzutreffen.

⁴ ~~Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle. Er kann andere gleichwertige Förderbedingungen als Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus festlegen.~~ kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind.

⁵ ~~Ein~~ *Es besteht kein* Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus~~besteht nicht.~~

¹ EnerG; LS 730.1

² EnG; SR 730.0 und EnV SR 730.1

Die Bedingungen, unter denen der EB gewährt werden kann, werden gemäss dem in Ziff. 3.4 Ausgeführten angepasst und mit der Umschreibung der Zielvereinbarung als Voraussetzung präzisiert.

Die Ermächtigung des Stadtrats, Ausführungsvorschriften zu erlassen, wird in einem separaten Artikel zum Vollzug eingefügt (vgl. Ziff. 6.6).

In alt Ziff. 3.1 waren bisher der Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung sowie der Nachweis über die Einhaltung der Zielvereinbarung geregelt. Da die Erbringung dieser Nachweise eine Voraussetzung ist für die Gewährung des Effizienzbonus, werden diese Bestimmungen in Art. 2 integriert (Abs. 2 und 3) und alt Ziff. 3.1 ersatzlos aufgehoben. Nach geltender Regelung ist der Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung zu erbringen. Da seitens ewz für die Prüfung der Gewährung des Effizienzbonus kein so langer Zeitraum erforderlich ist, soll die Frist auf drei Arbeitstage gekürzt werden, womit den Effizienzbonusempfängerinnen und -empfängern mehr Zeit für die Einreichung des Nachweises eingeräumt wird.

Die Effizienzbonusempfängerinnen und -empfänger erhalten von derjenigen Stelle, über die sie die Zielvereinbarung abgeschlossen haben, jährlich einen Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele. Dieser Nachweis ist dem ewz schriftlich zuzustellen, Stichtag ist je-

weils der 12. September. Die Frist ist eingehalten, wenn der Nachweis an diesem Datum beim ewz eintrifft (ausschlaggebend ist der Eingang beim ewz). Die bisherige Frist von 20 Tagen vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis entspricht nicht mehr der gängigen Praxis und ist daher zu berichtigen.

Sollte es neben den Zielvereinbarungen weitere Förderinstrumente zu Energieeffizienzsteigerung geben, kann der Stadtrat auch diese mit dem Effizienzbonus fördern, sofern sie gegenüber den Zielvereinbarungen gleichwertig sind.

Die Bestimmung zum fehlenden Rechtsanspruch auf den Effizienzbonus wird neu in einem separaten Absatz eingefügt.

6.4 Ziff. 2^{bis} Effizienzbonus (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 2^{bis} 3 Höhe des Effizienzbonus

~~¹Der Effizienzbonus wird auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2, ZH-NNC und ZH-NNC-U gewährt.~~

~~²Der Effizienzbonus Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10% des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 % des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs-1.3 Rp.pro kWh bezogene Wirkenergie.~~

~~Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen:~~

- ~~a. beim Tarif ZH-NNB1 15%;~~
- ~~b. beim Tarif ZH-NNB2 15%; oder~~
- ~~c. Beim Tarif ZH-NNC 20 %.~~

~~des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.~~

Da in Art. 1 Abs. 2 der Geltungsbereich der Rückvergütung EB auf Netznutzungstarife, die auf einen Verbrauch von mehr als 60 000 kWh anwendbar sind, bereits definiert worden ist und die Erwähnung der Energietarife mit der künftigen Rückvergütung auf die Wirkenergie der Netznutzung hinfällig wird, kann der bisherige Abs. 1 in alt Ziff. 2^{bis} ersatzlos gestrichen werden. In neu Art. 3 wird lediglich noch die Höhe des Effizienzbonus festgelegt, weshalb auch der Titel der Bestimmung entsprechend angepasst wird. Mit der Festlegung eines fixen Rappenbetrags als Rückvergütung EB werden sowohl die verschiedenen Konstellationen von ewz-Kundinnen und -Kunden (Grundversorgung sowie Marktkundinnen und -kunden) als auch die Netzkundinnen und -kunden erfasst.

6.5 Ziff. 3.4 Informationspflicht und Kontrolle (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 3.4 4 Informationspflicht und Kontrolle

Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

~~Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.~~

Durch den Nachweis über den Abschluss der Zielvereinbarung und den Nachweis über die Erfüllung der darin vereinbarten Ziele sind die Bedingungen erfüllt. Die Kontrolle, ob die Ziele eingehalten werden, obliegt nicht dem ewz, sondern derjenigen Stelle, mit der die Zielvereinbarung abgeschlossen worden ist. Der Titel ist daher anzupassen und Abs. 2 zu streichen.

6.6 Ziff. 3.1 Nachweis (aufgehoben)

3.1 Nachweis

~~Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, sofern die Kundin oder der Kunde den schriftlichen Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.~~

~~² Der schriftliche Nachweis ist jährlich 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz einzureichen.~~

Wie in Ziff. 6.3 ausgeführt, wurden die Bestimmungen zum Nachweis neu in Art. 2 aufgenommen, da der Nachweis über den Abschluss einer Zielvereinbarung sowie der Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele ebenfalls Bedingungen für die Gewährung des Effizienzbonus sind.

6.7 Ziff. 3.2 Verfall des Effizienzbonus (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. 5 ~~3.2~~ Verfall des Effizienzbonus

¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

~~a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft,~~

~~ba. keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt Bedingungen gemäss Art. 2 nicht mehr erfüllt sind;~~

~~cb. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder.~~

~~d. die Kundin oder der Kunde die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.~~

² ~~Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft.~~

Die geltende Bestimmung zum Verfall des Effizienzbonus (alt Ziff. 3.2, neu Art. 5) ist zu präzisieren: Bei einer gültigen Zielvereinbarung verfällt der Effizienzbonus entgegen dem Wortlaut von alt lit. a nicht gesamthaft und endgültig. Die Gewährung des Effizienzbonus ist lediglich so lange sistiert, bis wieder ein Nachweis erbracht wird (vgl. neu Abs. 2). Ab diesem Zeitpunkt kann wieder ein Effizienzbonus gewährt werden. Dies im Unterschied zum Fall, in dem keine gültige Zielvereinbarung mehr vorliegt (neu lit. a) oder beim Erwirken des Nachweises durch falsche Angaben (alt lit. c, neu lit. b). Unter diesen Voraussetzungen verfällt der Effizienzbonus endgültig. Gestrichen werden soll lit. d bezüglich der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen (vgl. Ausführungen hierzu in Ziff. 6.5).

6.8 Ziff. 3.3 Missbrauch (Änderungen kursiv bzw. durchgestrichen)

Art. ~~3.3~~ 6 Missbrauch Rückforderung des Effizienzbonus

~~Wenn die Bezügerin oder der Bezüger Wird die Gewährung des Effizienzbonus vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienzbonus erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 % zurückfordern.~~

Die missbräuchliche Erwirkung des Effizienzbonus durch falsche Angaben ist bereits in Art. 5 Abs. 1 lit. b erwähnt, die Folge davon ist der Verfall des Effizienzbonus. Die Bestimmung in Art. 6 (alt Ziff. 3.3) regelt die Möglichkeit des ewz, einen durch falsche Angaben er-

langten Effizienzbonus zurückzufordern. Der Titel der Bestimmung ist daher anzupassen. Zudem wird die Vorsätzlichkeit der falschen Angaben gestrichen, da ein Vorsatz kaum nachzuweisen ist und darüber hinaus auch aufgrund «fahrlässig» falsch gemachter Angaben kein Effizienzbonus gewährt werden kann.

6.9 Art. 7 Vollzug (neu)

Art. 7 Vollzug

Der Stadtrat kann Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle erlassen.

Die ehemals in alt Ziff. 2 enthaltene Bestimmung zum Erlass von Ausführungsvorschriften durch den Stadtrat wird neu in einen separaten Artikel zum Vollzug aufgenommen.

Wie die Rückvergütung EB abzulaufen hat, wird im Erlass selbst bereits umfassend geregelt. Ausführungsvorschriften waren bis anhin nicht erforderlich und wurden aus diesem Grund vom Stadtrat nicht erlassen. Die Bestimmung wird daher angepasst in eine Kann-Vorschrift, die es ermöglichen soll, Ausführungsbestimmungen durch den Stadtrat zu erlassen, sollte sich dafür ein Bedarf ergeben.

7. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Änderungen im Erlass betreffend Rückvergütung EB sind erforderlich aufgrund der gegenwärtig nicht mehr richtigen Referenzierung auf die aktuellen Bundesgesetze und die veränderte Situation mit dem mittlerweile geöffneten Strommarkt. Mit der Anpassung wird auf die neue gesetzliche Situation auf Bundesebene Bezug genommen und die Gleichbehandlung der Effizienzbonusbezügerinnen und -bezüger ist sichergestellt.

Alle am Effizienzbonus teilnehmenden KMU sind branchenübergreifend betroffen, jedoch ohne bedeutende Auswirkungen auf einzelne Branchen. Grundsätzlich sind KMU von den Änderungen der Rückvergütung EB nur am Rand betroffen, da sich das Modell des Effizienzbonus besser für grössere Unternehmen eignet und entsprechend die meisten Effizienzbonusbezügerinnen und -bezüger keine KMU sind. Die Anpassungen führen bei den teilnehmenden KMU zu keinem administrativen oder finanziellen Mehraufwand und zu keinen neuen Handlungspflichten und damit auch nicht zu veränderten internen Prozessen. Ebenso wenig erfolgt dadurch eine Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird der Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB) gemäss Beilage erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti

Tarif Rückvergütung Effizienzbonus für die Stadt Zürich (Rückvergütung EB)

Gemeinderatsbeschluss vom ... 2015

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Zur Förderung der effizienten Nutzung von Energie gewährt das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) zu den Bedingungen dieses Tarifs einen Effizienzbonus in Form einer Rückvergütung auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

² Die Rückvergütung EB gilt für Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des ewz zu einem Tarif nutzen, der auf einen Gesamtbezug von mehr als 60 000 kWh pro Jahr und Konsumstelle anwendbar ist.

Art. 2 Bedingungen

¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er eine Zielvereinbarung zur Steigerung der Energieeffizienz gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes des Kantons Zürich¹ oder des Energiegesetzes und der Energieverordnung des Bundes² abgeschlossen hat und den Nachweis über die Erreichung der vereinbarten Ziele erbringt.

² Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, wenn der schriftliche Nachweis des Abschlusses einer Zielvereinbarung drei Arbeitstage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

³ Der schriftliche jährliche Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Ziele hat beim ewz jeweils bis spätestens am 12. September einzutreffen.

¹ EnerG; LS 730.1

² EnG; SR 730.0 und EnV; SR 730.1

⁴ Der Stadtrat kann die Rückvergütung EB auf andere Instrumente zur Effizienzsteigerung ausdehnen, sofern sie den Zielvereinbarungen gemäss Abs. 1 gleichwertig sind.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus.

Art. 3 Höhe des Effizienzbonus

Der Effizienzbonus beträgt 1,3 Rp. pro kWh bezogene Wirkenergie.

Art. 4 Informationspflicht

Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

Art. 5 Verfall des Effizienzbonus

¹ Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

- a. keine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 2 Abs. 1 mehr vorliegt;
- b. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde.

² Der Effizienzbonus wird sistiert, wenn der jährliche Nachweis gemäss Art. 2 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft.

Art. 6 Rückforderung des Effizienzbonus

Wird die Gewährung des Effizienzbonus durch falsche Angaben erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 Prozent zurückfordern.

Art. 7 Vollzug

Der Stadtrat kann Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle erlassen.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.